Synopse

Grossratsbeschluss über die Revision der Gerichtsorganisation

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu:

Geändert: 170.010 | **173.510**

Aufgehoben: -

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	I.
	Änderung Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten (VAB) vom 14. Februar 2005:
Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten	Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidiums
(VAB)	(VAB)
vom 14. Februar 2005	
Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,	
gestützt auf Art. 29 ^{bis} Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),	
beschliesst:	
Art. 1 Ausschreibung, Pensenfestlegung und Antragstellung	¹ Die Ausschreibung der Stelle des Bezirksgerichtspräsidenten[Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] und des Vizepräsidenten wird durch die Gerichtskommission des Grossen Rates vorgenommen.
² Sie stellt dem Grossen Rat nach Anhörung des Kantonsgerichtspräsidenten und des Bezirksgerichts Antrag und legt in Absprache mit der Standeskommis- sion den Lohn fest.	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
³ Bei Wiederwahlen oder allfälligen Kündigungen ist sie für die Antragstellung verantwortlich. Sie nimmt die erforderlichen Abklärungen vor.	
⁴ Sie ist im Rahmen der Vorgaben gemäss dieser Verordnung für die Festlegung des Anstellungsgrads als Gerichtspräsident zuständig.	⁴ Sie ist im Rahmen der Vorgaben gemäss dieser Verordnung für die Festlegung des Anstellungsgrads zuständig.
⁵ Das Personalamt und die Ratskanzlei stehen der Gerichtskommission für fachliche Fragen beratend zur Verfügung.	
Art. 2 Wahlfähigkeit und Wohnsitzpflicht	
¹ Wahlfähig als Bezirksgerichtspräsident ist jeder Schweizerbürger mit einem abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Lizentiats- oder Masterstudium einer schweizerischen Universität oder einer gleichwertigen Ausbildung.	¹ Wahlfähig als haupt- oder teilamtlicher Richter ist jeder Schweizerbürger mit einem abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Lizentiats- oder Masterstudium einer schweizerischen Universität oder einer gleichwertigen Ausbildung.
² Im Zeitpunkt des Amtsantrittes und während der Amtsdauer besteht Wohnsitz- pflicht im Kanton Appenzell I.Rh.	² Aufgehoben.
Art. 3 Unvereinbarkeit	
¹ Der Bezirksgerichtspräsident kann nicht gleichzeitig einer anderen Behörde im Kanton Appenzell I.Rh. angehören.	¹ Der haupt- oder teilamtliche Richter kann nicht gleichzeitig einer anderen Behörde im Kanton Appenzell I.Rh. angehören.
² Er darf während seiner Amtszeit im Kanton nicht als Rechtsanwalt tätig sein. Eine ausserkantonale Tätigkeit als Rechtsanwalt unterliegt der Bewilligung durch die Gerichtskommission.	² Er darf während seiner Amtszeit nicht als Rechtsanwalt vor Gerichten im Kanton tätig sein.
Art. 4 Amtsdauer	
¹ Die Amtsdauer des Bezirksgerichtspräsidenten beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Gesamterneuerung des Grossen Rates.	¹ Aufgehoben.
² In begründeten Fällen kann der Grosse Rat von der Amtsdauer abweichen, insbesondere bei Anstellungen während einer Amtsdauer oder beim Erreichen des ordentlichen Pensionsalters während der Amtsdauer.	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
³ In begründeten Fällen kann der Bezirksgerichtspräsident unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen.	³ Haupt- und teilamtlicher Richter können in begründeten Fällen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündigen.
⁴ Aus wichtigen Gründen kann der Grosse Rat das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten während der Amtsdauer auflösen.	
⁵ Ist die Fortführung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar, kann es früher aufgelöst werden.	
Art. 5 Pensum	
¹ Das Pensum als Bezirksgerichtspräsident umfasst 80% bis 100%.	¹ Das Pensum als Bezirksgerichtspräsidenten als hauptamtlicher Richter umfasst 80% bis 100%.
	^{1bis} Das Pensum des Bezirksgerichtsvizepräsidenten als teilamtlicher Richter umfasst 40% bis 60%.
² Auf Wunsch des Bezirksgerichtspräsidenten kann die Standeskommission bis zu einem Vollpensum eine ergänzende Verwaltungsanstellung vornehmen, sofern dadurch die Unabhängigkeit als Gerichtspräsident nicht betroffen ist.	
	II.
	Änderung Behördenverordnung (BehV) vom 15. Juni 1998:
Art. 6 Entschädigung	
¹ Die nachfolgend aufgeführten Behördenmitglieder beziehen folgende feste Entschädigungen:	
1. Der Standeskommission:	
a) Mitglieder der Standeskommission Fr. 145'000	
b) Zulage regierender Landammann[Die Verwendung männlicher Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.] Fr. 25'000	

Geltendes Recht	Arbeitsversion
c) Zulage stillstehender Landammann Fr. 10'000	
1a. Des Grossen Rates:	
a) Grossratspräsident Fr. 3'600	
b) Mitglieder des Grossen Rates Fr. 500	
2. Übrige Behördenmitglieder:	
a) Kantonsgerichtspräsident Fr. 60'000	
b)	
c)	
d)	
e) Präsident Fachkommission Heimatschutz Fr. 5'300	
f) Mitglieder Fachkommission Heimatschutz Fr. 1'200	
	g) Vermittler Fr. 25'000
	h) Stellvertreter des Vermittlers Fr. 300 pro Fall
2	
³ Beginnt oder endet das Amt oder die feste Entschädigung ausserhalb der üblichen Amtsperiode, wird die Entschädigung pro rata ausbezahlt.	
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Erlasses.